

Verordnungsblatt.

Herausgegeben vom

Magistrate der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrg. 1875.

(Ausgegeben und versendet am 3. August 1875.)

Nr. 10.

I.

Reichs- und Landes - Gesetze und Verordnungen.

Erklärung der k. und k. österreichisch-ungarischen Regierung und der kaiserlich russischen Regierung vom $\frac{5. \text{ Februar}}{24. \text{ Jänner}}$ 1874,

betreffend den wechselseitigen Schutz der Handelsmarken.

Vereinbart zu St. Petersburg am $\frac{5. \text{ Februar}}{24. \text{ Jänner}}$ 1874, ratificirt von dem k. und k. Minister des Aeußern am 7. März 1875 und mit den beiderseitigen Ratificationen ausgewechselt zu St. Petersburg am 31. März 1875.

(Reichsgesetzblatt vom 8. Mai 1875, Nr. 66.)

Erklärung.

Da die Regierung Seiner Majestät des Kaisers von Oesterreich und Apostolischen Königs von Ungarn und die Regierung Seiner Majestät des Kaisers von Rußland von dem Wunsche beseelt sind, der Manufacturindustrie der österreichischen und der ungarischen Unterthanen einerseits, sowie der russischen Unterthanen anderseits, einen vollständigen und wirksamen Schutz zu sichern, so haben die Unterzeichneten nach diesfalls erfolgter Ermächtigung die nachstehenden Bestimmungen vereinbart:

Artikel I.

Die österreichischen und ungarischen Unterthanen in Rußland und die russischen Unterthanen in Oesterreich - Ungarn werden bezüglich der Bezeichnung der Waaren oder jener der Emballage derselben, dann bezüglich der Fabriks- und Handelsmarken denselben Schutz genießen, wie die eigenen Unterthanen.

Artikel II.

Die österreichischen oder ungarischen Unterthanen, welche in Rußland, und die russischen Unterthanen, welche in Oesterreich-Ungarn sich das Eigenthum ihrer Fabrikmarken sichern wollen, sind gehalten, dieselben, und zwar die österreichischen oder ungarischen Fabrikmarken in St. Petersburg beim Departement für Handel und Gewerbe und die Marken russischen Ursprungs bei der Handelskammer in Wien für Oesterreich und bei jener in Budapest für Ungarn ausschließlich zu hinterlegen.

Artikel III.

Gegenwärtiges Uebereinkommen wird Kraft und Wirksamkeit eines Vertrages haben, bis dasselbe von einer oder der anderen Seite gekündigt wird.

Urkund dessen haben die Unterzeichneten die gegenwärtige Declaration ausgefertigt und derselben ihr Insiegel beigedrückt.

So geschehen in zweifacher Ausfertigung in St. Petersburg am $\frac{5. \text{Februar}}{24. \text{Jänner}}$ 1874.

(L. S.) Langenau m. p.

(L. S.) Gortschakow m. p.

Die vorstehende Erklärung wird nach erfolgter Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes hiemit kundgemacht.

Wien, am 21. April 1875.

Auersperg m. p.

Banhaus m. p.

Gesetz vom 1. April 1875,

betreffend die Organisation der Börsen.

(Reichsgesetzblatt vom 8. Mai 1875, Nr. 67.)

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Zur Errichtung von Börsen ist die Bewilligung des Finanz- und des Handelsministers nach Anhörung der Handels- und Gewerbekammer erforderlich.

Die Börsen stehen unter einer selbstständigen Leitung (Börseleitung) und unter staatlicher Ueberwachung. Nicht genehmigte Börsen (Winkelbörsen) dürfen nicht bestehen. Die Theilnahme an solchen ist von der politischen Behörde erster Instanz mit Geldstrafen bis 1000 fl. oder mit Arrest von einem Tage bis vier Wochen zu ahnden.

§. 2.

Für jede Börse muß auf Grund dieses Gesetzes ein besonderes Statut festgestellt werden, welches der Genehmigung des Finanz- und des Handelsministers bedarf. Bezüglich der bereits bestehenden Börsen liegt die Ueberreichung des Statutes der bei Eintritt der Wirksamkeit dieses Gesetzes fungirenden Börseleitung ob.

Das Statut muß insbesondere bestimmen:

1. Die Geschäftszweige, auf welche sich der Börseverkehr zu erstrecken hat.
2. Die Bedingungen für die Mitgliedschaft, sowie für den Besuch der Börse.
3. Die Rechte und Pflichten der Mitglieder und Besucher der Börse.

4. Die Art der Aufbringung der Mittel zur Erhaltung der Börse, welche Mittel mindestens für das erste Jahr sichergestellt sein müssen.

5. Die Börseleitung und ihre Organe, die Art ihrer Bestellung und den Umfang ihrer Rechte und Pflichten.

6. Die Erfordernisse zu gültigen Beschlußfassungen, Ausfertigungen und Bekanntmachungen der Börseleitung, insbesondere die Art und Weise der Verlautbarung der kraft §. 3 dieses Gesetzes zu erlassenden Normen.

7. Die Art der Schlichtung und Entscheidung von Streitigkeiten, die sich auf Börsengeschäfte (§. 12) beziehen.

8. Die Verwendung des Vermögens der Börse im Falle der Auflösung derselben.

Änderungen der nach Wirksamkeit dieses Gesetzes genehmigten Statuten werden von der Börseleitung beschlossen und unterliegen der Genehmigung des Finanz- und des Handelsministers.

§. 3.

Die Börseleitung erläßt die Normen zur Regelung des Börseverkehrs innerhalb der gesetzlichen Grenzen, bestimmt insbesondere die Börsezeit, besorgt die ökonomischen Angelegenheiten der Börse und übt überhaupt alle jene Berrichtungen aus, mit welchen sie im Interesse des Zweckes der Börse statutenmäßig betraut wird. Die Börseleitung ist für die Handhabung des Börsestatutes und insbesondere für die Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung an der Börse während der Börsezeit verantwortlich und berechtigt, die hiezu erforderlichen polizeilichen Maßregeln zu treffen.

§. 4.

Die Börsen unterstehen in allen Verwaltungsangelegenheiten unmittelbar der politischen Landesbehörde. Bei jeder Börse wird ein Börsecommissär bestellt, welcher die Oberaufsicht an der Börse führt, die Ausführung aller Börsevorschriften überwacht, Mißbräuche zu rügen, und wenn nicht sogleich Abhilfe erfolgt, deren Beseitigung im Wege der politischen Landesbehörde zu bewirken hat.

Der Commissär hat insbesondere auch allen Berathungen der Börseleitung beizuwohnen und Beschlüsse, welche er wider die bestehenden Gesetze oder das Börsestatut gefaßt erachtet, bis zu der im Wege der politischen Landesbehörde einzuholenden höheren Entscheidung zu sistiren. Der Börsecommissär wird vom Finanzminister im Einvernehmen mit dem Handelsminister bestellt.

§. 5.

Von dem Börsenbesuche sind jedenfalls ausgeschlossen:

1. Personen weiblichen Geschlechtes.
2. Personen, welche in vermögensrechtlicher Beziehung nicht eigenberechtigt sind.
3. Gemeinschuldner, während der Dauer des Concurse und nach dessen Beendigung, wenn sie wegen schuldbarer Crida zu einer Strafe verurtheilt wurden, noch drei Jahre nach Vollendung der Strafe.

4. Diejenigen Personen, welche und insolange sie den ihnen aus einem Börsengeschäfte obliegenden Verbindlichkeiten nicht entsprochen haben.

5. Diejenigen, welchen und insolange ihnen wegen Uebertretung der Börsevorschriften oder wegen Verbreitung falscher Gerüchte das Recht zum Besuche der Börse entzogen worden ist (§. 17).

6. Diejenigen, welche und insolange sie in Folge einer strafgerichtlichen Verurtheilung von der Wählbarkeit in die Gemeindevertretung ausgeschlossen sind.

7. Diejenigen, welche und solange sie wegen Schleichhandels oder schwerer Gefällsübertretung von der Fortsetzung oder dem Antritte eines Handels oder Gewerbebetriebes ausgeschlossen sind.

§. 6.

Sofern durch das Statut zur Entscheidung über Streitigkeiten aus Börsegeschäften ein Schiedsgericht bestellt wird, sind im Statut genau festzustellen:

1. Die Art der Zusammensetzung des Schiedsgerichtes.
2. Dessen Wirkungskreis und das Verfahren vor demselben.
3. Die näheren Normen über die Vollziehung der schiedsgerichtlichen Erkenntnisse innerhalb der bestehenden Gesetze.

Durch das Statut kann bestimmt werden, daß Streitigkeiten aus Börsegeschäften, wenn die Parteien nichts Anderes schriftlich vereinbart haben, durch das Schiedsgericht ausgetragen werden müssen.

Berufungen gegen Erkenntnisse der durch das Statut der Börse eingesetzten Schiedsgerichte sind nicht zulässig.

Die Klage auf Ungiltigkeit des Schiedsspruches ist binnen der unerstreckbaren Frist von acht Tagen nach der Zustellung des schiedsrichterlichen Erkenntnisses bei dem ordentlichen Richter erster Instanz, welcher zur Entscheidung in der Hauptsache berufen wäre, schriftlich anzubringen. Sie muß mit der Unterschrift eines Advocaten versehen sein. Durch die Erhebung der Klage auf Ungiltigkeit des Schiedsspruches wird die Execution desselben nicht gehemmt.

§. 7.

Die Vermittlung von Börsegeschäften geschieht durch Handelsmäkler (Sensale).

Bezüglich der Handelsmäkler dürfen die Statuten nur solche Bestimmungen enthalten, welche mit dem allgemeinen Handelsgesetzbuche und mit diesem Gesetze im Einklange stehen.

§. 8.

Die amtliche Ausmittlung der Course (Preise) der an der Börse umgesetzten Verkehrsgegenstände hat an jedem Börsetage nach dem Schlusse der Börse auf Grund der von den Handelsmäklern während der Börse abgeschlossenen Geschäfte und der den Mäklern in Ausübung ihres Amtes bekannt gewordenen Daten unter Aufsicht des Börsecommissärs von Mitgliedern der Börseleitung zu geschehen.

Das amtliche Coursblatt (Preisliste) ist ohne Verzug durch die Börseleitung zu veröffentlichen.

§. 9.

Der Finanzminister bestimmt, nach Anhörung der betreffenden Börseleitung, welche Werthpapiere an den Börsen börsenmäßig gehandelt und im amtlichen Coursblatte notirt werden dürfen.

§. 10.

Die Börseleitung bestimmt die Liquidationstermine und die Einrichtungen für die Liquidation der Börsegeschäfte.

§. 11.

Wenn die Börseleitung Verletzungen der Gesetze oder der Börsestatuten, oder eine beharrliche Vernachlässigung ihrer Pflichten sich zu Schulden kommen läßt, ist der Finanzminister

berechtigt, im Einvernehmen mit dem Handelsminister, die Börseleitung ihrer Functionen zu entheben und die Leitung der Börse zeitweilig Vertrauensmännern zu übertragen, welche von ihm ernannt werden. Ebenso ist er berechtigt, im Einvernehmen mit dem Handelsminister, nach Anhörung der Handels- und Gewerbekammer, die Schließung der Börse zeitweilig oder für immer anzuordnen.

§. 12.

Als Börsegeschäfte sind jene Geschäfte anzusehen, die im öffentlichen Börselocale in der festgesetzten Börsezeit (§. 3) über solche Verkehrsgegenstände geschlossen worden sind, welche an der betreffenden Börse gehandelt und notirt werden dürfen.

§. 13.

Bei der Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten aus Börsegeschäften (§. 12) ist die Einwendung, daß dem Anspruche ein als Wette oder Spiel zu beurtheilendes Differenzgeschäft zu Grunde liege, unstatthaft.

§. 14.

Börsegeschäfte sind als Handelsgeschäfte zu betrachten.

§. 15.

Bei Pfandgeschäften, Prolongations- oder Kostgeschäften, welche Börsegeschäfte sind, haben die Bestimmungen des Artikels 311 des allgemeinen Handelsgesetzbuches auch dann Anwendung zu finden, wenn das Geschäft nicht unter Kaufleuten für eine Forderung aus beiderseitigen Handelsgeschäften entstanden, und wenn auch nicht schriftlich vereinbart ist, daß der Gläubiger ohne gerichtliches Verfahren sich aus dem Pfande befriedigen könne.

§. 16.

Die Börseleitung bestimmt, wie vorzugehen ist, wenn bei Abwicklung von Börsegeschäften wegen Nichterfüllung oder constatirter Insolvenz des Contrahenten Käufe oder Verkäufe im Sinne des Artikels 311 und der Artikel 354 bis 357 H. G. B. unter Vermittlung von Handelsmännern durchzuführen sind, sie kann insbesondere anordnen, daß jeder solche Kauf oder Verkauf nur an der Börse zu geschehen habe.

§. 17.

Die Uebertretung der zur Aufrechthaltung der Ordnung an der Börse erlassenen Bestimmungen kann ohne Rücksicht auf die nach den allgemeinen Strafgesetzen etwa eintretende Behandlung an Börsebesuchern mit Geldbußen bis zu 1000 fl., sowie mit der Ausschließung von der Börse auf bestimmte Zeit geahndet werden. Ebenso kann die Ausschließung von der Börse wegen Verbreitung falscher Gerüchte erfolgen.

Diese Strafen werden von der Börseleitung verhängt; gegen die Verhängung von Geldbußen bis zu 100 fl. oder der Strafe der Ausschließung vom Börsebesuche auf eine drei Monate nicht überschreitende Zeit findet ein weiterer Rechtszug nicht statt.

Gegen die Verhängung schwererer Strafen steht die Berufung an die politische Landesbehörde innerhalb einer Frist von zwei Wochen offen.

Die Berufung ist jedoch, wenn auf Ausschließung der Börse erkannt worden ist, ohne aufschiebende Wirkung.

Die politische Landesbehörde kann, wenn sie die Verhängung einer Strafe begründet findet, das Ausmaß derselben bei Geldbußen nicht unter 100 fl., und bei der Strafe der Ausschließung vom Börsebesuche nicht unter die Dauer von drei Monaten herabsetzen.

Durch das Statut kann bestimmt werden, daß die Namen jener Mitglieder oder Besucher, welche den ihnen aus einem Börsengeschäfte obliegenden Verbindlichkeiten nach Ablauf des zur Erfüllung desselben bestimmten Zeitpunktes nicht entsprochen haben, durch Anschlag innerhalb des Börsegebäudes zu veröffentlichen seien.

§. 18.

Alle Geldbußen, welche auf Grund des vorhergehenden Paragraphes verhängt werden, haben in den Armenfond der Gemeinde, in der die Börse sich befindet, zu fließen, und werden über Ersuchen der Börseleitung im Wege der politischen Execution eingetrieben.

§. 19.

Die an einzelnen Börsen bisher verliehenen Börse-Agentenbefugnisse haben bis zu ihrem Erlöschen in Kraft zu verbleiben. Neue derartige Befugnisse dürfen jedoch nicht weiter verliehen werden.

§. 20.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit. Für die bereits bestehenden Börsen ist zur entsprechenden Aenderung ihrer Einrichtungen im Verordnungswege eine angemessene Frist zu bestimmen, nach deren Ablauf die Bestimmungen der Gesetze vom 11. Juli 1854 (N. G. Bl. Nr. 200) und vom 26. Februar 1860 (N. G. Bl. Nr. 58) sammt Nachtragsbestimmungen, soweit sie die durch das gegenwärtige Gesetz geregelten Gegenstände betreffen, außer Kraft treten.

§. 21.

Die Minister der Finanzen, des Handels und der Justiz sind mit dem Vollzuge dieses Gesetzes betraut.

Wien, am 1. April 1875.

Franz Joseph m. p.

Auersperg m. p.

Sanhans m. p.

Glaser m. p.

Pretis m. p.

Gesetz vom 4. April 1875,

betreffend die Handelsmäkler oder Sensale.

(Reichsgesetzblatt vom 8. Mai 1875, Nr. 68.)

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Bestimmungen des siebenten Titels des ersten Buches des Handelsgesetzbuches werden abgeändert und haben zu lauten, wie folgt:

Siebenter Titel.

Von den Handelsmäklern oder Sensalen.

Artikel 66.

Die Handelsmäkler (Sensale) sind amtlich bestellte Vermittler für Handelsgeschäfte.

Sie leisten vor Antritt ihres Amtes den Eid, daß sie die ihnen obliegenden Pflichten getreu erfüllen wollen.

Das Finanzministerium bestimmt im Einvernehmen mit dem Handelsministerium, ob und mit welchem Betrage die Handelsmäkler Caution zu leisten haben. Vorher ist, wenn der Handelsmäkler für eine Börse bestellt werden soll, die Börseleitung, sonst die Handels- und Gewerbekammer zu hören.

Artikel 67.

Die Handelsmäkler vermitteln für Auftraggeber Käufe und Verkäufe über Waaren, Schiffe, Wechsel, Münzsorten, Staatspapiere, Actien und andere Handelspapiere, ingleichen Verträge über Versicherungen, Bodmerei, Befrachtung und Miethe von Schiffen, sowie über Land- und Wassertransporte und andere den Handel betreffende Gegenstände.

Durch die übertragene Geschäftsvermittlung ist ein Handelsmäkler noch nicht als bevollmächtigt anzusehen, eine Zahlung oder eine andere im Vertrage bedungene Leistung in Empfang zu nehmen.

Er ist jedoch auch ohne besondere Vollmacht berechtigt, das Entgelt für Verkehrsgegenstände zu übernehmen, welche den Gegenstand seiner Vermittlung gebildet haben, wenn diese von ihm ausgefolgt werden.

Artikel 68.

Die Anstellung der Handelsmäkler geschieht entweder im Allgemeinen für alle Arten von Mäklergeschäften oder nur für einzelne Arten derselben.

Sie können nicht nur an Orten, wo Börsen bestehen, sondern überall bestellt werden, wo die Bedürfnisse des Verkehrs es wünschenswerth machen.

Handelsmäkler, welche ihr Amt an einer Börse auszuüben berufen sind, können dasselbe auch außerhalb der Börse im Börseorte ausüben.

Artikel 69.

Die Handelsmäkler sind verpflichtet, die ihnen anvertrauten Geschäfte mit Fleiß, Vorsicht, Genauigkeit, Treue und Redlichkeit und mit Vermeidung alles Desjenigen, was das Vertrauen in ihre Unparteilichkeit und in die Glaubwürdigkeit der von ihnen ausgehenden Urkunden schwächen könnte, zu besorgen.

Sie haben insbesondere folgende Pflichten:

1. Sie dürfen für eigene Rechnung keine Handelsgeschäfte machen, weder unmittelbar, noch mittelbar, auch nicht als Commissionäre; sie dürfen für die Erfüllung der Geschäfte, welche sie vermitteln, sich nicht verbindlich machen oder Bürgschaft leisten, alles dies unbeschadet der Giltigkeit der Geschäfte.

2. Sie dürfen zu keinem Kaufmanne in dem Verhältnisse eines Procuristen, Handlungsbevollmächtigten oder Handlungsgehilfen stehen, noch auch Mitglied des Vorstandes, Verwaltungsrathes oder Aufsichtsrathes einer Actiengesellschaft oder Commanditgesellschaft auf Actien sein.

3. Sie dürfen sich nicht mit anderen Handelsmäklern zu einem gemeinschaftlichen Betriebe der Mäklergeschäfte oder eines Theiles derselben vereinigen; zur gemeinschaftlichen Vermittlung einzelner Geschäfte sind sie unter Zustimmung der Auftraggeber befugt.

4. Sie müssen die Mäklerverrichtungen persönlich betreiben und dürfen sich zur Abschließung der Geschäfte eines Gehilfen nicht bedienen; es ist ihnen jedoch gestattet, zur Uebernahme von Vermittlungsaufträgen Gehilfen zu verwenden, für deren Gebaren sie verantwortlich sind.

5. Sie sind zur Verschwiegenheit über die Aufträge, Verhandlungen und Abschlüsse verpflichtet, soweit nicht das Gegentheil durch die Parteien bewilligt oder durch die Natur des Geschäftes geboten ist.

6. Sie dürfen weder briefliche noch telegraphische Aufträge von Personen, die sich außerhalb des Ortes, für welchen sie bestellt sind, befinden, übernehmen; sie dürfen weder für Personen, welche ihnen nicht persönlich bekannt sind, ohne sich vorher die Ueberzeugung von ihrer Identität verschafft zu haben, noch für Personen von bekannter Zahlungsunfähigkeit oder von deren Unfähigkeit, bindende Verpflichtungen einzugehen, sie Kenntniß haben, Aufträge übernehmen.

7. Sie dürfen keine Geschäfte vermitteln, rücksichtlich deren der gegründete Verdacht vorliegt, daß die Partei sie nur zum Scheine oder zur Benachtheiligung dritter Personen schließen wolle; ebensowenig dürfen sie an der Börse Geschäfte in solchen Staatspapieren, Actien oder anderen Handelspapieren vermitteln, welche im amtlichen Coursblatte der Börse nicht notirt sind.

8. Sie müssen an Orten, wo Börsen bestehen, an den Tagen, an welchen sie nach der eingeführten Ordnung die Reihe trifft, während der ganzen Börsezeit an der Börse gegenwärtig sein oder dafür sorgen, daß ihre Stelle durch einen anderen Handelsmäkler vertreten und diese Vertretung dem Börsecommissär angezeigt werde; zu einer länger als acht Tage dauernden Stellvertretung ist die Bewilligung des Börsecommissärs erforderlich.

Artikel 69 a).

Der Handelsmäkler ist, unbeschadet der Gültigkeit des abgeschlossenen Geschäftes, nur dann berechtigt, den Namen seines Auftraggebers nicht zu nennen, wenn er von diesem angemessene Deckung erhalten hat oder mit voller Beruhigung erwarten kann.

Falls er angemessene Deckung nicht erhalten hat, haftet er Demjenigen, mit dem er das Geschäft abgeschlossen hat, für den Schaden, welcher diesem daraus erwächst, daß das Geschäft durch Schuld des Handelsmäklers nicht mit einer Person abgeschlossen wurde, welche volle Beruhigung zu gewähren geeignet war.

Artikel 70.

Die politische Landesbehörde kann den Handelsmäklern dort, wo sich das Bedürfnis äußert, das Befugniß erteilen, öffentliche Versteigerungen von Waaren und Handelspapieren abzuhalten, welche den Gegenstand ihrer Vermittlungsgeschäfte bilden.

Handelsmäklern, welche Schiffsmäkelei betreiben, kann gestattet werden, den Schiffern im Einziehen oder Vorschießen der Frachten und Unkosten als Abrechner oder in anderer ortsüblicher Weise Hilfsdienste zu leisten.

Artikel 71.

Der Handelsmäkler muß außer seinem Handbuche auch ein Tagebuch (Journal) führen, in welches letztere alle abgeschlossenen Geschäfte täglich einzutragen sind. Das Eingetragene hat er täglich zu unterzeichnen.

Das Tagebuch muß vor dem Gebrauche Blatt für Blatt mit fortlaufenden Zahlen bezeichnet und dem Börsecommissär, beziehungsweise in Ansehung der Mäkler, welche nicht für Börsen bestellt sind, der Gewerksbehörde vorgelegt werden, welche den Namen des Mäklers, für welchen es bestimmt ist, die Zahl der Blätter und den Tag der Beglaubigung anzumerken und das Tagebuch mit einer Schnur zu durchziehen haben, deren Enden amtlich zu siegeln sind.

Ist das Tagebuch vollgeschrieben, so hat der Handelsmäkler dasselbe behufs Erlangung eines neuen dem Börsecommissär, beziehungsweise der Gewerksbehörde, vorzulegen, welche es dem Handelsmäkler nach erfolgter Widmung zurückzustellen haben.

Artikel 72.

Die Eintragungen in das Tagebuch müssen die Namen der Contrahenten, die Zeit des Abschlusses, die Bezeichnung des Gegenstandes und die Bedingungen des Geschäftes, insbeson-

dere bei Verkäufen von Waaren die Gattung und Menge derselben, sowie den Preis und die Zeit der Lieferung enthalten. An Börseorten ist auch anzugeben, ob das Geschäft in oder außerhalb der Börse geschlossen wurde.

Wenn ein geschlossener Vertrag durch Einverständnis der Parteien vor seiner Erfüllung aufgehoben wird, so ist auf ihr Begehren diese Uebereinkunft in das Tagebuch einzutragen.

Die Eintragungen müssen in einer Sprache, welche bei den Gerichten des Ortes zulässig ist, geschehen; sie müssen nach Ordnung des Datums, mit besonderer fortlaufender Zahlenbezeichnung und ohne leere Zwischenräume erfolgen.

Die Bestimmungen über die Einrichtung der Handelsbücher (Artikel 32) finden auch auf das Tagebuch des Mäklers Anwendung.

Artikel 73.

Der Handelsmäkler muß ohne Verzug nach Abschluß des Geschäftes jeder Partei eine von ihm unterzeichnete und mit der Zahl, mit welcher das Geschäft in sein Tagebuch eingetragen ist, versehene Schlußnote, welche die in dem vorhergehenden Artikel als Gegenstand der Eintragung bezeichneten Thatsachen enthält, zustellen.

Die Aufnahme des Namens der Parteien in die Schlußnote ist jedoch in dem im Artikel 69 a) bezeichneten Falle nicht nothwendig.

Bei Geschäften, welche nicht sofort erfüllt werden sollen, ist die Schlußnote den Parteien zu ihrer Unterschrift zuzustellen und jeder Partei das von der anderen unterschriebene Exemplar zu übersenden.

Verweigert eine Partei die Annahme oder Unterschrift der Schlußnote, so muß der Handelsmäkler davon der anderen Partei ohne Verzug Anzeige machen.

In dem im Artikel 69 a) erwähnten Falle hat der Handelsmäkler die von den Parteien unterfertigten Schlußnoten aufzubewahren und jeder Partei, welcher der Name der anderen Partei unbekannt bleiben soll, bloß von ihm unterfertigte Schlußnoten zuzustellen.

Artikel 74.

Der Handelsmäkler ist, unbeschadet des Artikels 69 a), verpflichtet, den Parteien zu jeder Zeit auf Verlangen beglaubigte Auszüge aus dem Tagebuche zu geben, die Alles enthalten müssen, was von dem Mäkler in Ansehung des die Parteien angehenden Geschäftes eingetragen ist.

Artikel 75.

Wenn ein Handelsmäkler stirbt oder aus dem Amte scheidet, so ist sein Tagebuch, wenn der Mäkler an einer Börse bestellt war, bei dem Börsecommissär, sonst aber bei der Gewerbebehörde niederzulegen.

Artikel 76.

Der Abschluß eines durch Handelsmäkler vermittelten Vertrages ist von der Eintragung desselben in das Tagebuch oder von der Aushändigung der Schlußnoten unabhängig.

Diese Thatsachen dienen nur zum Beweise des abgeschlossenen Vertrages.

Will eine Partei bezüglich eines für sie vermittelten Geschäftes das Tagebuch einsehen, so hat es der Mäkler zwar unbeschadet des Artikels 69 a) zu gestatten; doch darf die Einsichtnahme nur in solcher Weise gepflogen werden, daß die Partei bloß von dem sie betreffenden Geschäfte Kenntniß erhalten kann.

Dritten Personen darf nur in Folge amtlicher Aufträge oder mit Zustimmung der Parteien die Einsicht des Tagebuches in der vorstehenden Weise gestattet oder ein Auszug aus demselben ertheilt werden.

Artikel 77.

Das ordnungsmäßig geführte Tagebuch, sowie die Schlußnoten eines Handelsmäcklers liefern in der Regel den Beweis für den Abschluß des Geschäftes und dessen Inhalt.

Jedoch hat der Richter nach seinem durch die Erwägung aller Umstände geleiteten Ermessen zu entscheiden, ob dem Inhalte des Tagebuches und der Schlußnoten ein geringeres Gewicht beizulegen, ob die eidliche Bestätigung durch den Mäkler oder andere Beweise zu fordern, ob insbesondere die Weigerung einer Partei, die Schlußnote anzunehmen oder zu unterzeichnen, für Beurtheilung der Sache von Erheblichkeit sei.

Artikel 78.

Das Tagebuch eines Handelsmäcklers, bei dessen Führung Unregelmäßigkeiten vorgefallen sind, kann als Beweismittel nur insoweit berücksichtigt werden, als dieses nach der Art und Bedeutung der Unregelmäßigkeiten, sowie nach Lage der Sache als geeignet erscheint.

Artikel 79.

Im Laufe eines Rechtsstreites kann der Richter, selbst ohne Antrag einer Partei, die Vorlegung des Tagebuches verordnen, um dasselbe einzusehen und mit der Schlußnote, den Auszügen und anderen Beweismitteln zu vergleichen.

Die Vorschrift des Artikels 39 findet auch in Bezug auf die Vorlegung des Tagebuches Anwendung.

Artikel 80.

Der Handelsmäkler muß, sofern nicht die Parteien ihm dieses erlassen haben, oder der Ortsgebrauch mit Rücksicht auf die Gattung der Waare davon entbindet, von jeder durch seine Vermittlung nach Probe verkauften Waare die Probe, nachdem er dieselbe behufs der Wiedererkennung gezeichnet hat, so lange aufbewahren, bis die Waare ohne Einwendung gegen ihre Beschaffenheit angenommen oder das Geschäft in anderer Weise erledigt ist.

Artikel 81.

Jedes Verschulden des Handelsmäcklers berechtigt die dadurch beschädigte Partei, Schadloshaltung von ihm zu fordern.

Artikel 82.

Der Handelsmäkler hat die Mäklergebühr (Senfarie) zu fordern, sobald das Geschäft geschlossen und, wenn es ein bedingtes war, unbedingt geworden und von ihm seiner Verpflichtung wegen Zustellung der Schlußnoten Genüge geschehen ist, unbeschadet anderweiter Bestimmung durch örtliche Verordnungen, Ortsgebrauch oder in Betreff der an Börsen geschlossener Geschäfte durch Börsenstatuten.

Diese Gebühr hat er auch dann anzusprechen, wenn die Vermittlung des Geschäftes soweit gediehen ist, daß er die Parteien einander bekannt gegeben hat, das Geschäft aber hierauf noch am nämlichen Tage von den Parteien unmittelbar geschlossen worden ist.

Ist aber das Geschäft nicht zum Abschlusse gekommen, oder nicht zu einem unbedingten geworden, so kann für die Unterhandlung keine Mäklergebühr gefordert werden.

Der Betrag der Mäklergebühr wird von der politischen Landesbehörde bestimmt, welche vorläufig wegen der Mäklergeschäfte an Börsen den Börsencommissär und die Börseleitung, wegen der anderen Mäklergeschäfte die Handels- und Gewerbekammer, in beiden Fällen aber, wenn ein Gremium der Handelsmäkler besteht, auch dieses zu vernehmen hat.

Artikel 83.

Ist unter den Parteien nichts darüber vereinbart, wer die Mäklergebühr bezahlen soll, so ist dieselbe in Ermanglung örtlicher Verordnungen, eines Ortsgebrauches oder besonderer Bestimmungen im Börsenstatute von jeder Partei zur Hälfte zu entrichten.

Artikel 84.

Hinsichtlich der Anstellung der Handelsmäkler gelten folgende Bestimmungen:

I. Zur Erlangung einer Handelsmäklerstelle wird erfordert, daß der Bewerber

1. österreichischer Staatsbürger, 24 Jahre alt und von unbescholtenem Lebenswandel sei, und die freie Verwaltung seines Vermögens besitze;

2. die Handelsmäklerprüfung mit gutem Erfolge bestanden habe.

II. Die Handelsmäklerprüfung ist zur Erlangung der Befähigung für die Stelle eines Handelsmäklers an einer bestehenden Börse vor der betreffenden Börseleitung, zur Erlangung der Befähigung für andere Handelsmäklerstellen vor der Handels- und Gewerbekammer abzuliegen. Sie wird bei den Börseleitungen unter dem Voritze des Börsencommissärs, bei den Handels- und Gewerbekammern unter dem Voritze eines Rathes des am Sitze der Kammer befindlichen Handelsgerichtes, beziehungsweise des Gerichtshofes erster Instanz, und wo sich ein solcher nicht befindet, des Bezirksrichters vorgenommen.

III. Handelsmäkler, welche ihr Amt auch an einer Börse auszuüben berufen sind, werden durch die Börseleitung, andere Handelsmäkler aber für einen bestimmten Ort oder Bezirk durch die Handelskammer des Bezirkes nach Maßgabe des Bedarfes ernannt. Die Ernennung unterliegt der Bestätigung durch die politische Landesbehörde.

Behufs der Besetzung ist ein Concurus auszuschreiben und in der amtlichen Landeszeitung kundzumachen.

Wenn die Besetzung der Stelle an einer Börse erfolgen soll, hat die Bekanntmachung des Concurus auch durch Anschlag an der Börse zu geschehen.

Die Ausschreibung und Bekanntmachung des Concurus steht der Börseleitung, beziehungsweise der Handels- und Gewerbekammer zu, welche zur Ernennung berufen ist.

IV. Nach erfolgter Bestätigung der Ernennung hat der ernannte Handelsmäkler bei der politischen Landesbehörde den Amtseid zu leisten und erhält sodin das von der politischen Landesbehörde auszufertigende Bestellungsdecret, in welchem der Ort oder der Bezirk, für welche er bestellt ist, und innerhalb welcher er seinen Aufenthalt zu nehmen hat, und der Umfang seiner Bestellung (Artikel 68) anzugeben sind.

V. Die Bethheilung mit dem Tagebuche erfolgt durch den Börsencommissär, beziehungsweise in Ansehung der Mäkler, welche nicht für Börsen bestellt sind, durch die Gewerbebehörde.

VI. Die Ernennung und Beeidigung eines Handelsmäklers wird in der amtlichen Landeszeitung kundgemacht, der Handelskammer und den Handelsgremien des Bezirkes, und wenn im Bezirke ein Gremium der Handelsmäkler besteht, auch diesem mitgetheilt.

Artikel 84 a).

Die Handelsmäkler können Gremien bilden, deren Bezirksabgrenzung von der politischen Landesbehörde nach Einvernehmen der Handelskammer bestimmt wird.

Solche Gremien besorgen ihre Angelegenheiten nach eigenen, der Genehmigung der Ministerien der Finanzen und des Handels zu unterziehenden Statuten, in welchen die zwangsweise Eintreibung der erforderlichen Beiträge geregelt werden kann.

Artikel 84 b).

Die Ueberwachung der an Börsen ihr Amt ausübenden Handelsmäkler geschieht durch den Börsencommissär, die Ueberwachung der übrigen Handelsmäkler durch die Gewerksbehörde.

Der Börsencommissär, beziehungsweise die Gewerksbehörde, ist berechtigt, zum Behufe der Ueberwachung der Handelsmäkler in die Bücher derselben Einsicht zu nehmen.

Artikel 84 c).

Handelsmäkler, welche die ihnen obliegenden Amtspflichten verletzen, werden mit Ordnungs- oder Disciplinarstrafen belegt, je nachdem sich die Pflichtverletzung als eine bloße Ordnungswidrigkeit, oder mit Rücksicht auf die Art und den Grad derselben, auf die allfällige Wiederholung und die erschwerenden Umstände als ein Dienstvergehen darstellt.

I. Ordnungsstrafen sind:

1. Der Verweis;
2. Geldbußen von 10 bis 100 Gulden.

Kraft des Aufsichtsrechtes ist berufen, Ordnungsstrafen zu verhängen, der Börsencommissär bezüglich der an Börsen angestellten Handelsmäkler, die Gewerksbehörde hinsichtlich der anderen Handelsmäkler.

Gegen die Verhängung einer Geldbuße kann von dem betheiligten Handelsmäkler binnen acht Tagen die Beschwerde bei der politischen Landesbehörde eingebracht werden. Ein weiterer Rechtszug findet nicht statt.

II. Disciplinarstrafen sind:

1. Geldbußen über 100 bis 1000 Gulden;
2. Suspension vom Amte auf bestimmte Zeit;
3. Entsetzung vom Amte.

Die Suspension vom Amte auf bestimmte Zeit kann verhängt werden, wenn der an einer Börse bestellte Handelsmäkler sich ein unanständiges oder ruhestörendes Benehmen an der Börse zu Schulden kommen läßt, welches seine Ausschließung vom Börsebesuche auf bestimmte Zeit nothwendig macht.

Auf die Entsetzung vom Amte ist zu erkennen:

- a) Wenn der Handelsmäkler wegen eines Verbrechens oder wegen der Uebertretungen des Diebstahls, der Veruntreuung, der Theilnehmung an demselben oder des Betruges verurtheilt, oder wenn gegen ihn wegen einer anderen strafbaren Handlung eine wenigstens sechsmonatliche Freiheitsstrafe verhängt wurde;
- b) wenn er von einem Gefällsgerichte wegen Schleichhandels oder wegen schwerer Gefällsübertretung verurtheilt wurde.
- c) wenn er in Conkurs verfallen ist.

Außerdem kann auf die Entsetzung vom Amte auch noch erkannt werden:

- d) wenn der Handelsmäkler in seinen Geschäften wissentlich einen falschen Umstand angibt, bestätigt oder in sein Buch einträgt oder dieses verfälscht;
- e) wenn er ein Handelsgeschäft für eigene Rechnung macht oder an dem Nutzen eines von ihm vermittelten Geschäftes auf irgend eine Weise theilnimmt, oder wenn er von einem Auftraggeber, den er nicht genannt hat, und von welchem er nicht mit voller Beruhigung angemessene Deckung erwarten konnte, sich diese Deckung zu verschaffen unterlassen hat;
- f) wenn er Geschäfte für Personen besorgt, von deren Zahlungsunfähigkeit oder von deren Unfähigkeit, bindende Verpflichtungen einzugehen, er Kenntniß hat, oder wenn er verbotene oder solche Geschäfte vermittelt, rücksichtlich welcher der gegründete Verdacht vorliegt, daß die Partei sie nur zum Scheine oder zur Benachtheiligung von dritten Personen schließen wolle;
- g) wenn wiederholte geringere Strafen ohne Wirkung geblieben sind.

Eine Disciplinarstrafe kann gegen einen Handelsmäkler nur nach vorausgegangener Disciplinaruntersuchung verhängt werden.

Die Disciplinaruntersuchung wird gegen die an einer Börse bestellten Handelsmäkler von der Börseleitung, gegen andere Handelsmäkler von der Gewerksbehörde geführt, welche den Betheiligten mit seiner Vertheidigung zu hören und sohin mit dem Erkenntnisse vorzugehen haben. Die Börseleitung hat zu diesem Behufe am Anfange eines jeden Jahres für die Dauer desselben eine aus vier Mitgliedern bestehende Commission bleibend zu bestellen und zugleich die Erfahrmänner für diese Mitglieder und die Reihe ihres Eintrittes bleibend zu bestimmen. Der Börsecommissär ist der Vorsitzende dieser Commission.

Gegen ein wider einen Handelsmäkler geschöpftes Disciplinarerkenntniß kann von dem Verurtheilten binnen acht Tagen die Beschwerde bei der politischen Landesbehörde angebracht werden.

Gegen die Entscheidung der politischen Landesbehörde ist in gleicher Frist die Ergreifung der Beschwerde hinsichtlich der an Börsen bestellten Mäkler an das Finanzministerium, hinsichtlich der anderen Mäkler an das Handelsministerium zulässig.

III. Gegen Handelsmäkler ist die Suspension vom Amte als mittlerweilige Vorkehrung zu verhängen:

1. Wenn die Fortsetzung der Amtsführung des Handelsmäklers während einer Disciplinaruntersuchung oder eines Strafverfahrens bedenklich erscheint;

2. wenn sich, falls eine Caution für ihn bestellt ist, eine bedeutende Schmälerung seiner Caution ergibt;

3. wenn er zeitweise unfähig ist, bezüglich seines Vermögens eine gültige Verpflichtung einzugehen.

Die Suspension vom Amte als mittlerweilige Vorkehrung wird gegen die an einer Börse bestellten Handelsmäkler von der nach II dieses Paragraphes eingesetzten Disciplinarcommission, gegen andere Handelsmäkler von der Gewerksbehörde verhängt. Gegen eine solche Verfügung kann von dem Betheiligten binnen acht Tagen die Beschwerde bei der politischen Landesbehörde eingebracht werden.

IV. Wenn ein Dienstvergehen eines Handelsmäklers sich zugleich als eine nach dem allgemeinen Strafgesetze zu ahndenden Handlung darstellt, so darf, solange die Untersuchung bei dem Strafgerichte anhängig ist, das Disciplinarverfahren wegen derselben Handlung, unbeschadet der Suspension als mittlerweiligen Vorkehrung, nicht stattfinden.

Die Strafgerichte sind verpflichtet, in allen Fällen, in welchen ein Strafverfahren gegen einen Handelsmäkler als Beschuldigten eingeleitet wird, hievon, wenn er an einer Börse bestellt ist, der Börseleitung, sonst der Gewerksbehörde Mittheilung zu machen, und sie nach Beendigung des Strafverfahrens auch von dem Ergebnisse in Kenntniß zu setzen.

Ein von den Strafgerichten geschöpftes freisprechendes Urtheil hindert nicht die Durchführung des Disciplinarverfahrens.

V. Die als Ordnungs- oder als Disciplinarstrafen gegen Handelsmäkler verhängten Geldbußen fließen in den Armenfond der Gemeinde, in welcher die Ordnungswidrigkeit oder das Dienstvergehen begangen wurde.

§. 2.

Die Wirksamkeit dieses Gesetzes beginnt am ersten Tage des zweiten Kalendermonates, welcher auf dessen Kundmachung folgt, und es treten zugleich die Bestimmungen der bestehenden Gesetze, namentlich der §§. 27 bis 29 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuche vom 17. December 1862 (R. G. Bl. Nr. 1 ex 1863), soweit sie Gegenstände betreffen, die durch das gegenwärtige Gesetz geregelt sind, außer Kraft.

Mit dem Vollzuge desselben sind die Minister der Justiz, des Handels und der Finanzen beauftragt, welche die hiezu erforderlichen, ihren Wirkungskreis betreffenden Verordnungen zu erlassen haben.

Wörz, am 4. April 1875.

Franz Joseph m. p.

Auersperg m. p.

Banhaus m. p.

Glaser m. p.

Pretis m. p.

Verordnung der Ministerien der Finanzen, des Handels und der Justiz
vom 19. April 1875,

betreffend die Bestimmung einer Frist für die Börsen in Wien, Triest und Prag zur Aenderung ihrer Einrichtungen im Sinne des Gesetzes vom 1. April 1875 über die Organisation der Börsen.

(Reichsgesetzblatt vom 8. Mai 1875, Nr. 69.)

In Gemäßheit des §. 20 des Gesetzes vom 1. April 1875 (N. G. Bl. Nr. 67) über die Organisation der Börsen, wird der Wiener Geldbörse, der Wiener Waarenbörse, der Frucht- und Mehlbörse in Wien, der Handelsbörse in Triest und der Waaren- und Effectenbörse in Prag behufs der, den Bestimmungen des bezogenen Gesetzes entsprechenden Aenderung ihrer Einrichtungen eine Frist bis Ende des Jahres 1875 gegeben.

Vom 1. Jänner 1876 an treten die Bestimmungen der Gesetze vom 11. Juli 1854 (N. G. Bl. Nr. 200) und vom 26. Februar 1860 (N. G. Bl. Nr. 58) sammt Nachtragsbestimmungen, soweit sie die durch das Gesetz vom 1. April 1875 über die Organisation der Börsen geregelten Gegenstände betreffen, außer Kraft.

Glaser m. p.

Chlumecky m. p.

Pretis m. p.

Note der k. k. Finanz-Landes-Direction vom 15. Juni 1874, Z. 12.081,
Mag. Z. 162.424, an die k. k. Steuer-Administration,
betreffend die abgesonderte Versteuerung der der Anglo-Oesterr. Bank zufolge ihrer Statuten
zustehenden Berechtigung zur Vornahme von Bauführungen jeder Art.

Das hohe k. k. Finanzministerium hat mit dem Erlasse vom 4. Juni 1874, Z. 2388, dem Recurse der Anglo-österreichischen Bank gegen die Entscheidung der k. k. Finanzdirection in Linz vom 1. Mai 1873, Z. 3089, mit welcher die derselben von dem Baue der Eisenbahnstrecke Weyer-Rottenmann für die Jahre 1871 und 1872 durch die Bezirkshauptmannschaft Steyr bemessene Erwerbsteuer jährl. 1575 fl. aufrecht erhalten worden ist, insoweit es sich um die abgesonderte Versteuerung der der genannten Bank zu Folge Art. II. Abs. e ihrer Statuten zustehenden Berechtigung zur Vornahme von Bauführungen jeder Art handelt, keine Folge gegeben, weil diese von der politischen Behörde ertheilte Berechtigung die Bank von der besonderen Steuerentrichtung dafür, falls letztere in den Steuervorschriften begründet ist, nicht enthebt; weil ferner Bauführungen eine von Bankgeschäften verschiedene und selbstständige Erwerbsgattung sind, und der §. 14 des Erwerbsteuerpatentes die Lösung eines besonderen Erwerbsteuerscheines, beziehungsweise die Entrichtung einer besonderen Erwerbsteuer für jede Gattung des Erwerbes anordnet, weil endlich die der Bank bei der Gemeinde Wien vorge-

schriftliche Erwerbsteuer jährl. 1575 fl. nur als der bei den vorliegenden Betriebsverhältnissen, dem Betriebe der eigentlichen Bankgeschäfte eben entsprechende Steuersatz angesehen, daher nicht behauptet werden kann, daß durch die Wahl dieses Satzes auch auf die Ausübung des Baugewerbes mit Bedacht genommen ist. — Was jedoch den Ort der Vorschreibung der Erwerbsteuer für die auf Bauführungen bezügliche Geschäftssphäre der Bank betrifft, so kann bei dem Umstande, als nicht jeder einzelne Bau, sondern die Berechtigung zu Bauführungen überhaupt das Steuerobject ist, als Betriebsort somit nicht die einzelnen Bauplätze, sondern der Standort der Bauunternehmung anzusehen sind, die bauunternehmende Bank aber statutenmäßig ihren Sitz in Wien hat, im Sinne des Erwerbsteuerpatentes die Vorschreibung der bezüglichen Erwerbsteuer auch nur bei der Gemeinde Wien stattfinden.

Nachdem die Finanzdirection in Linz von dem hohen k. k. Finanzministerium zu Folge des Einganges bezogenen hohen Erlasses beauftragt wurde, die der Anglo-österreichischen Bank für die Jahre 1871 und 1872 beim Steueramte Weyer vorgeschriebene Erwerbsteuer jährl. 1575 fl. in Abfall bringen, und hievon die recurrirende Bank verständigen zu lassen, wird die k. k. Steueradministration in Gemäßheit desselben hohen Erlasses angewiesen, die Veranlassung zu treffen, daß der genannten Bank die Erwerbsteuer für den auf Bauführungen abzielenden Kreis ihrer Geschäftsthätigkeit mit dem Satze jährl. 1075 fl., welcher im Hinblick auf §. 3, Absatz 2 des Regierungscirculars für Niederösterreich vom 15. Februar 1813 für den Verhältnissen entsprechend erkannt wird, vom Jahre 1871 bei der Gemeinde Wien vorgeschrieben werde. — Die bereits gepflogenen Einkommenssteuerbemessungen sind in dieser Richtung gleichfalls zu reassumiren, und ist die Bank hievon entsprechend zu verständigen. Die Beilagen des hiemit erledigten Berichtes vom 10. December 1873, Z. 8584, folgen im Anschlusse zurück.

Erlaß des k. k. Statthalters für Niederösterreich vom 27. April 1875,
Präs. Z. 2016, Mag. Z. 87.797,

womit der Magistrat beauftragt wird, alle beachtenswerthen Veränderungen (Arbeitseinstellungen etc.) welche sich bei größeren Gewerbe- und Fabriksunternehmungen vollziehen, rechtzeitig zur amtlichen Kenntniß zu bringen.

Es ist mir daran gelegen, über die in sämtlichen gewerblichen Productionszweigen stattfindenden bemerkenswerthen Veränderungen und Bewegungen zeitweise genaue und verlässliche Informationen zu erhalten, und von Arbeitseinstellungen, wenn sie in irgend einer Fabricationsbranche oder bei einer einzelnen größeren Unternehmung in größerem Maßstabe einzuleiten beabsichtigt werden, zugleich, bevor sie noch eintreten, unter bestimmter Angabe der Gründe, welche zu diesen Arbeitseinstellungen veranlassende Ursache gegeben haben, die Anzeige zu erhalten.

Ich finde sonach, den Wiener Magistrat aufzufordern, der in sämtlichen gewerblichen Productionszweigen vorkommenden wirthschaftlichen Bewegung die volle Beachtung und stete besondere Aufmerksamkeit zu widmen und im geeigneten Wege die nöthige Veranlassung zu treffen, daß alle beachtenswerthen Veränderungen, die sich insbesondere bei größeren Gewerbe- und Fabriksunternehmungen vollziehen, rechtzeitig zur amtlichen Kenntniß gelangen.

II.

Gemeinderaths-Beschlüsse.

Vom 4. Mai 1875, Z. 1112.

Nach dem Magistratsantrage wird beschlossen, daß in das Budget pro 1876 für die Errichtung und Erhaltung der gewerblichen Fortbildungsschulen ein Betrag von 22.000 fl. einzustellen, daß jedoch von Seite der Kommune der Wunsch auszusprechen ist, es möge bei Errichtung neuer derlei Schulen auf die Finanzlage der Commune möglichst Rücksicht genommen werden.

Vom 4. Mai 1875, Z. 1574. (Auszug.)

Der Magistrat wird beauftragt, die Einhaltung der Bedingungen, unter welchen die Tischausstellungen vor Gast- und Kaffeehäusern bewilligt wurden, insbesondere mit Bezug auf das zugestandene Flächenmaß strenge zu überwachen.

Zur besseren Uebersicht soll ein Evidenzprotokoll sämtlicher Concessionen mit Angabe der Bedingungen — des Platzzinses und Platzmaßes — verfaßt und eine Abschrift davon jedem Bezirke, soweit es diesen betrifft, ausgefolgt werden.

Neue Concessionen sind in diesem Protokolle ohne Verzug nachzutragen.

Vom 7. Mai 1875, Z. 505.

Nach dem Antrage des Magistrates wird beschlossen, für Amtshandlungen anlässlich der Wasserabgabe aus der Kaiser Franz Josef-Hochquellenleitung keine Kanzleitaren aufzurechnen.
